

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/94

An das Präsidium des Nationalrates

1010 <u>Wien</u>

Setrifit GESETZENTWURF
ZI. GE/19
Datum: 2 C. FEB. 1994
Verteilt 1. März 1994

A Bouna

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983

geändert wird;

Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

> 22. Februar 1994 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 601.191/0-V/6/94

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Das Schülerbeihilfengesetz wurde 1971 beschlossen und 1983 wiederverlautbart. Seither wurde es bereits wieder mehrfach novelliert, sodaß eine neuerliche Wiederverlautbarung angemessen wäre. Es wird daher ersucht, eine Wiederverlautbarung vorzubereiten. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist gerne bereit, bei der Klärung etwaiger Probleme mitzuwirken.

Die Legistischen Richtlinien 1990 sollten insbesondere auch bei der Schreibung von Geldbeträgen beachtet werden (140. und 142. Richtlinie).

## II. Zum Vorblatt:

Ebenso wie beim Studienförderungsgesetz 1993 sollte im Punkt 2 des

- 2 -

Vorblattes auch beim Steuerreformgesetz 1993 die Fundstelle im BGBl. angegeben werden.

Die Mehrkosten sollten für jedes Jahr des laufenden Budgetprognosezeitraums ausgewiesen werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87).

Statt "EG-Kompatibilität" sollte es "EG-Konformität" heißen.

## III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden (auf Seite 1) die maßgeblichen Bundeskompetenzen angeführt. Die in Z. 1 erwähnte Kompetenzbestimmung des Art. 14a Abs. 4 B-VG ist jedoch auf "Art. 14a Abs. 2 B-VG" zu korrigieren, da die dort erwähnten Schulen nicht dem Abs. 4 sondern dem Abs. 2 zuzuordnen sind.

Das Begutachtungsverfahren wurde mit Rundschreiben vom 28.

Dezember 1993, also noch vor dem Inkrafttreten des EWR
eingeleitet. Dementsprechend sind auch die Erläuterungen auf Seite
6 gleichsam konditional formuliert ("...geht davon aus, daß zum
Zeitpunkt der Beschlußfassung ...."). Da der EWR in der
Zwischenzeit bereits in Kraft getreten ist, wären die
Erläuterungen diesbezüglich umzuformulieren.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Februar 1994 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: